

Bericht

109

Ausschüttung gelangenden Gewinnanteilen seinen sinnfälligen Ausdruck finden.

Doch nicht nur die Eisenwerke, auch andere Geschäftszweige: die für die Geschloß-Erzeugung eingerichteten Maschinenwerke, die Betriebe der Webstoff-, Leder- und Schuhwaren-Erzeugung sowie der Holzbearbeitung, nicht minder natürlich die mit der Verpflegung der Truppen betrauten Lieferanten, Händler und Zwischenhändler, mögen sie Erzeuger von Dauerwaren, Fleischer, Getreide- oder Viehhändler sein, sie alle sind während des Krieges gut gebettet. Daß dabei auch die Landwirtschaft nicht leer ausgegangen ist, beweist die in großem Umfange beobachtete Entschuldung des bäuerlichen Besitzes. Nicht zu vergessen ist schließlich, daß auch die Geldanstalten keineswegs zu kurz gekommen sind. Der Krieg hat zwar manche regelmäßige Verdienstquellen der Geldanstalten zum Versiegen gebracht; doch boten hierfür reichlichen Ersatz die Geldgewährung an den Staat und die Erteilung großer Vorschüsse an die Heereslieferanten. Die Geldbeschaffung für den Staat beschränkte sich keineswegs auf die Vermittlung des Abzuges der Kriegsanleihe, die Geldanstalten haben vielmehr nicht nur selbst bedeutende Summen der Kriegsanleihe erworben, sondern der Staatsverwaltung auch viele Hunderte von Millionen als kurzfristige Vorschüsse zur Verfügung gestellt. Die Mittel der Geldanstalten erfreuen sich eines ungewöhnlich regen Umsatzes und werfen dadurch reiche Vermittlungsgebühren und Zinsgewinne ab; beträgt doch die Spannung zwischen den Zinsen für eingelegtes und dargeliehenes Geld seit 1915 durchschnittlich 3 v. H.!

Dieses eigenartige Widerspiel des Krieges, das gewissermaßen aus der Volksnot heraus neue Vermögen, neue Einkommen schafft, ist die Ursache der so tiefgreifenden wirtschaftlichen Umwälzungen, die der jetzige Weltkrieg im denkbar größten Maßstabe mit sich brachte. Diese Umwälzungen auszugleichen, ist eine gebietenische Forderung der Sittlichkeit und Gerechtigkeit und führt von selbst auf den Gedanken einer Besteuerung der Kriegsgewinne. Unser Bundesgenosse — das Deutsche Reich — hat dieser Forderung bereits die grundsätzliche Anerkennung verschafft und hat auch ihre Erfüllung durch ein im Dezember 1915 vom Reichstage verabschiedetes Gesetz bereits sichergestellt. Nach diesem Gesetze sind die Erwerbsgesellschaften verpflichtet, von den in den Kriegsjahren erzielten Mehrgewinnen 50 v. H. als Sonderrücklage für Zwecke einer Sonderbesteuerung auszuscheiden, d. h. um dieses Maß die zur Ausschüttung gelangenden Gewinnanteile zu kürzen. Ein eigenes Gesetz sorgt für eine ausgiebige Besteuerung des Kriegsgewinnes der Reichsbank. Auch Einzelpersonen sollen von der Kriegsgewinnsteuer nicht verschont bleiben. Doch dieses deutsche Vorbild steht nicht vereinzelt da. Auch England hat die Erhebung einer Kriegsgewinnsteuer schon für das Jahr 1916 ins Auge gefaßt. Man will dort die Kriegsgewinne ohne Unterschied der Höhe mit 50 v. H. besteuern. Ja selbst am Kriege nicht beteiligte Länder besteuern bereits Kriegsgewinne oder beschäftigen sich ebenfalls mit dieser Frage. So wird in Dänemark schon seit 1915 von Einkommen, die um mehr als 10.000 K gestiegen sind, eine Sondersteuer eingehoben. Man kann also mit Fug und Recht behaupten, daß die Besteuerung der Kriegsgewinne, die übrigens auch in sachwissenschaftlichen Kreisen nur volle Billigung findet (vgl. den Aufsatz „Kriegsgewinnsteuer“ von Dr. G. Struż in der Folge 13—14 der Deutschen Juristen-Zeitung vom 1. Juli 1915),

eine dem allgemeinen Volksempfinden durchaus Rechnung tragende und daher echt volkstümliche Verwaltungsmaßnahme darstellt. Gewiß wird sich auch unsere Staatsverwaltung dieser Erkenntnis nicht verschließen und die eheste Lösung der wichtigen Aufgabe in die Wege leiten.

Nun handelt es sich noch um die Frage des Umfanges, des Ausmaßes, der Form und der Widmung des Ertrages der Kriegsgewinnsteuer.

Der Umfang oder Rahmen der Besteuerung hängt wesentlich davon ab, was als steuerbarer Kriegsgewinn gelten soll. Wie Geh. Ober-Regierungsrat Dr. G. Struż in seiner früher erwähnten Abhandlung feststellt, gehen die Ansichten hierüber ziemlich weit auseinander. Er sagt: „Die Mehrzahl denkt — und das ist auch der Ausgangspunkt des ganzen Kriegsgewinnsteuergedankens — nur an eine Besteuerung der Gewinne aus Kriegslieferungen oder womöglich gar nur der besonders hohen Gewinne hieraus. Fände man auch eine brauchbare Formel für eine dementsprechende Begriffsbestimmung des Kriegsgewinnes, so würde es die allergrößten steuertechnischen Schwierigkeiten bereiten, diese Kriegsgewinne ohne Willkürlichkeiten aus dem Gesamtertrage eines gewerblichen Unternehmens herauszuschälen. Es wäre jedenfalls eine Ungerechtigkeit, durchaus angemessene Geschäftsgewinne nur deshalb einer Sondersteuer zu unterwerfen, weil sie gerade aus Kriegslieferungen stammen. Es käme das auf eine Strafsteuer für Herstellung von Kriegsmaterial und für Geschäfte mit der Heeres- und Flottenverwaltung hinaus.“ Dr. Struż empfiehlt daher eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit des Einzelnen, die sich im Vermögens- und Einkommenszuwachs ausdrückt, wobei es lediglich darauf ankommt, ob dieser Zuwachs aus den Kriegsjahren stammt. Auf diesen Gedanken beruht auch die Kriegsgewinnbesteuerung in Deutschland, die darauf abzielt, sowohl bei den Erwerbs-Gesellschaften, wie bei den Einzelpersonen das Übermaß des während des Krieges erzielten Zufallsgewinnes für allgemeine Zwecke nutzbar zu machen. Bei den Erwerbs-Gesellschaften dient dazu die vorgeschriebene Sonderrücklage von 50 v. H. des Mehrgewinnes, bei den Einzelpersonen soll der während des Krieges eingetretene Vermögenszuwachs im Rahmen des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 mit einer Sondersteuer belegt werden. Auch bei uns wäre eine zu enge Erfassung der Kriegsgewinne zu vermeiden und besser nach dem Beispiele Deutschlands die Sondersteuer auf alle während des Krieges stattgefundenen, das regelmäßige, aus drei bis fünf Beobachtungsjahren der Friedenszeit feststellbare Maß auffällig (etwa um mehr als 10.000 K) überschreitenden Ertrags- und Einkommenszuwächse auszudehnen. Auf diese Art trifft man alle Begünstigten, die aus den Umwälzungen des Krieges Vorteile zogen und jedenfalls durchwegs solche Leute, deren Leistungsfähigkeit außer Zweifel steht. Allerdings wird dann aus der Kriegsgewinnsteuer eigentlich eine Kriegszuwachssteuer. Im übrigen sind jedenfalls gewisse Rücksichten und Vorzichten bei Ermittlung der Steuergrundlage geboten um nicht Ungerechtigkeiten zu begehen und um andererseits doch nicht den Erfolg der Besteuerung zu verkümmern. Dies gilt namentlich für die gewerblichen Unternehmungen. Viele von ihnen waren auf den Krieg oder besser gesagt auf die Bedürfnisse des Krieges gar nicht eingerichtet und mußten sich den neuen Verhältnissen erst anpassen. Es wurden bestehende Anlagen umgestaltet und vergrößert, Neuanlagen